

SATZUNG



über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 06.11.2006

INHALT:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen
- § 10 Getrenntes Erfassen und Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 11 Selbstanlieferung von Abfällen

III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

- § 12 Abfallentsorgungsanlagen
- § 13 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

- § 14 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 15 Gebührensschuldner
- § 16 Abgabenschuldner
- § 17 Bemessungsgrundlage und Höhe der Benutzungsgebühren und Abgaben
- § 18 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren- und Abgabenschuld

V. SONDERREGELUNGEN

- § 19 Sonderregelungen für die Gemeinde Büsingen

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Konstanz

am 06.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Gemeinden, Abfallerzeuger und Abfallbesitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/ AbfG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß **Absatz 5** auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.
Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
- a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe beim Schadstoffsammelmobil
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Der Landkreis hat auf Grund von § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle – mit Ausnahme schadstoffbelasteter Abfälle (§ 5 Abs. 8) - auf die Gemeinden übertragen.

Die Gemeinden erlassen eine eigene Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

- (6) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung. Sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Gemeinden sind im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, die innerhalb ihres Gebietes anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle nach Maßgabe des § 9 zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen zu verbringen und dem Landkreis zur Weiterbehandlung zu überlassen.
- (2) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 gelten nicht

1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist,
2. für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis oder der nach § 2 Abs. 6 zuständigen Gemeinde schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe - mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen - ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und deren stoffliche oder energetische Verwertung nach KrW-/AbfG gegeben ist,
 2. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 - e) Abfälle aus der Haltung nichtlandwirtschaftlicher Nutztiere, Stallung,
 3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 35 % Wassergehalt,
 - c) Klärschlamm,
 - d) nicht stichfeste mineralische Abfälle,
 - e) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - f) Altreifen,
 - g) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 5. besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angegliedert werden müssen, mit Ausnahme der nach § 6 SAbfVO der

Deponie des Landkreises zugewiesenen Abfälle,

6. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten nicht vergleichbar sind.
 8. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle zur Deponierung, welche nach Anhang 1 der Abfallablagerungsverordnung auf einer Deponie der Klasse II abzulagern sind, sind von der Entsorgung ausgeschlossen, sofern sie auf Grund der tatsächlichen und vertraglich gesicherten Kapazitäten nicht entsorgt werden können. Kleinmengen sind von den Selbstanlieferern bei den Umladeplätzen in die hierfür vorgesehenen Container umzuladen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Verpflichteten nach § 3 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jeden Anlieferer.
- (7) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (8) Von den Ausschlussregelungen unberührt bleibt § 9 Abs. 3 über das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen (Problemstoffen) aus privaten Haushaltungen.

§ 5 Abfallarten

- (1) **Hausmüll:**
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) **Sperrmüll:**
Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vor-

geschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

- (3) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):**
insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (4) **Gewerbeabfälle:**
Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (5) **Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle:**
in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (6) **Bioabfälle:**
im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ und derivativ-organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der kompostierbar getrennt erfasste Hausmüllanteil.
- (7) **Garten- und Parkabfälle:**
überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (8) **Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe):**
üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) **Elektro- und Elektronikaltgeräte:**
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (10) **Bodenaushub:**
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (11) **Bauschutt:**
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (12) **Baustellenabfälle:**
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) **Straßenaufbruch:**
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (14) **Restmüll:**
die nach Beachtung der Trennpflicht verbleibenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§§ 9, 11) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Die in Satz 1 genannten haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinden oder von ihnen beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen im Rahmen des § 9 Abs. 1 bzw. des in den gemeindlichen Satzungen geregelten Hol- und Bringsystems sowie
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 11).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

Die Art der Bereitstellung im Hol- und Bringsystem (§ 7 Abs. 1) regeln die Gemeinden in ihren Satzungen.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen

- (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, nachfolgende Abfälle getrennt einzusammeln und zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises zu befördern:

1. Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen

- Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbemüll (§ 5 Abs. 1 und Abs. 5)
- Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) ohne verwertbare Bestandteile

2. Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen

- Bioabfälle (§ 5 Abs. 6)
- Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 3)
Abfälle zur Verwertung sowie Garten- und Parkabfälle können anderweitig ordnungsgemäß verwertet werden.

- (2) **Schadstoffbelastete Abfälle** (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen sind von den nach § 3 Verpflichteten zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und zu übergeben.

Die Standorte und Annahmezeiten werden jeweils geeignet bekannt gegeben.

§ 10

Getrenntes Erfassen von Elektro- und Elektronikgeräten

Elektro- und Elektronikgeräte (§ 5 Abs. 9) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden. Die Gemeinden richten im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 7 Ziffer 1 Hol – oder Bringsysteme ein, die von Endnutzern und Vertreibern genutzt werden können. Die von den Gemeinden gesondert erfassten Geräte werden zu den von den Gemeinden im Sinne des § 9 ElektroG eingerichteten Übergabestellen verbracht.

Darüber hinaus können Elektro- und Elektronikgeräte mit Ausnahme der Gerätegruppe 4 (vgl. § 9 Abs. 4 ElektroG) von Endnutzern und Vertreibern beim Wertstoffhof des Landkreises in Singen-Rickelshausen abgegeben werden. Größere Mengen (ab 20 Stück pro Gerätegruppe 1 – 3) sind vorab beim Landkreis anzumelden.

Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen (Gerätegruppe 4) von Endnutzern und Vertreibern werden im Rahmen der Schadstoffsammlung eingesammelt. Anlieferungsmengen von mehr als 100 Stück sind vorab beim Landkreis anzumelden. Die Gemeinden können darüber hinaus für diese Elektrogeräte Rücknahmemöglichkeiten schaffen.

§ 11

Selbstanlieferung von Abfällen

- 1) Private Haushaltungen können neben dem Anschluss- und Benutzungszwang auch selbst bei den Entsorgungsanlagen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Landkreises anliefern. Andere Herkunftsbereiche müssen die Abfälle zur Beseitigung selbst anliefern, soweit das Einsammeln und Befördern nicht durch die Gemeinde erfolgt.
- 2) Anlieferer nach Abs. 1 Satz 1 haben Abfälle getrennt nach Beseitigungs- und Verwertungsabfällen zu überlassen.
- 3) Beseitigungsabfälle sind getrennt nach mineralischen und brennbaren Abfällen zu überlassen. Nicht entsprechend getrennt angelieferte Abfälle werden zurück gewiesen. Brennbare Abfälle sind so zu überlassen, dass sie in den Verbrennungsanlagen (§ 12 Abs. 1 Satz 2) beseitigt werden können.
Im Falle der bereits erfolgten Abladung hat der Anlieferer die Abfälle wieder abzuholen, bzw. für die Kosten der Sortierung aufzukommen (§ 17 Abs. 2).

- 4) Vor Anlieferung von Deponierungsabfällen sind in Absprache mit dem Landkreis Analysen nach Anhang 1 der Abfallablagerungsverordnung vorzulegen. Diese sollten durch von der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg bestimmte oder nach DIN EN ISO 17025 für diese Bereiche akkreditierte Untersuchungsstellen erstellt werden. Ab dem 01.01.2008 dürfen entsprechende Analysen nur noch durch solche Untersuchungsstellen durchgeführt werden.
- 5) Regelmäßig wiederkehrende Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind vorab in Form einer Verantwortlichen Erklärung dem Landkreis Konstanz bekannt zu geben. Die Anlieferung kann erst nach Erteilung der Annahmeerklärung erfolgen.
Die Anlieferung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist ab einer Jahresmenge von mehr als 2 Tonnen je Abfallerzeuger nur mittels Entsorgungsnachweis nach behördlicher Bestätigung durch die SAA möglich.
- 6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Erfolgt die Anlieferung in offenen Fahrzeugen, müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden.
Bei Anlieferung und beim Verlassen der Deponie bzw. Umladestation wird das Fahrzeug verwogen.
Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

§ 12 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht
 - die Deponie Konstanz-Dorfweiher als Deponie der Deponieklasse I sowie Wertstoffhof, Biomüllumladestelle, Abfallannahmestelle
 - die Erdaushubdeponie Konstanz-Riesenberg
 - die Abfallannahmestelle mit Umladestation sowie Wertstoffhof bei der ehemaligen Deponie Singen-Rickelshausenund stellt diese Anlagen den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den in § 2 Abs. 5 genannten Gemeinden zur Verfügung.
Als Anlagen im Sinne dieser Satzung gelten gleichermaßen die Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH als Biomüllverarbeitungsanlage sowie die KVA Thurgau, die ERZ Hagenholz und Josefstraße, MVA Stuttgart-Münster (Abfallbeseitigungsanlagen) sowie die Bahnverladestation in Kreuzlingen.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer bestimmten Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadenersatz.

§ 13
Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Zur Abfuhr bereit gestellte Abfälle oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren übernehmen der Landkreis, die Gemeinden und die von ihnen beauftragten Dritten keine Verantwortung.
- (4) Die Abfälle gehen mit der Übergabe (Entsorgungsanlage oder Sammelpersonal) in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

IV. BENUTZUNGSgebÜHREN UND ABGABEN

§ 14
Grundsatz, Umsatzsteuer

Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren und Abgaben.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren oder Abgaben zu Grunde liegen umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

§ 15
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 17 ist der Selbstanlieferer als Abfallbesitzdiener oder Besitzdiener.

Soweit ein Hoheitsbetrieb bestimmbar ist, ist dieser Gebührensschuldner.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16
Abgabenschuldner

Der Landkreis erhebt von den Gemeinden, welche die Abfälle auf Grund von § 2 Abs. 5 selbst einsammeln und befördern und zu den Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises zur Entsorgung verbringen, eine Abgabe nach § 17.

§ 17
Bemessungsgrundlage und Höhe der Benutzungsgebühren und Abgaben

- (1) Bei Anlieferung von Abfällen werden die Gebühren/Abgaben nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen. Verdichtet angelieferte Abfälle werden mit dem zweifachen Gebühren- und Abgabensatz bemessen. Die Gebühren/Abgaben betragen:

bei der Anlieferung von	wenn die Abfälle gewogen werden je Tonne EUR	im übrigen je angefangenen cbm EUR
-------------------------	--	------------------------------------

Abfällen zur Verbrennung/ Verwertung

• Restmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle	181 €/t	54 €/m ³
• Baustellenabfälle	181 €/t	54 €/m ³
• Schrott, Papier, Pappe, Kunststoff, Glas, Holz	181 €/t	54 €/m ³
• Bioabfälle	181 €/t	109 €/m ³
• Garten- und Parkabfälle, Grünschnitt	38 €/t	11 €/m ³
• PKW-Altreifen 10 €/St. LKW-Altreifen 35 €/St. Traktor-Altreifen 45 €/St.		
• Elektro- und Elektroaltgeräte kostenfreie Anlieferung von Altgeräten aus privaten Haushaltungen durch Endnutzer und Verreiber entsprechend den Vorgaben des ElektroG		

Abfälle zur Deponierung

• Bodenaushub ohne Verunreinigungen, der nach jeweils gültigen rechtlichen und technischen Regelungen uneingeschränkt verwertet werden könnte (bei Einhaltung der Zuordnungswerte Z-0)	3 €/t	5 €/m ³
• Mineralische Abfälle, die nach jeweils gültigen rechtlichen und technischen Regelungen eingeschränkt mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen verwertet werden könnten (bei Einhaltung der jeweiligen Zuordnungswerte Z2)	18 €/t	27 €/m ³
• Bauschutt und Straßenaufbruch	181 €/t	253 €/m ³
• Bodenaushub, mineralische Abfälle	181 €/t	272 €/m ³
• Asbesthaltige Abfälle	181 €/t	253 €/m ³
• Schlämme (sofern nicht nach § 4 ausgeschlossen)	181 €/t	217 €/m ³

Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe)

aus privaten Haushaltungen werden kostenfrei beim Schadstoffsammelmobil angenommen.

- (2) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbelastung erforderlich ist, wer-

den zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 40 € je angefangene Arbeitsstunde und für zusätzlichen Maschineneinsatz 60 € je angefangene Stunde.

- (3) Zur Umsetzung der Sammlung von Haus- und Gewerberestmüll (nicht Sperrmüll) mit IES-Sammelfahrzeugen wird eine **Lenkungsgebühr/-abgabe** von 15 €/t erhoben. Diese tritt bei Anlieferung von in konventionellen Sammelfahrzeugen gesammelten Haus- und Gewerberestabfällen bei den Umladestationen in Singen-Rickelshausen und Konstanz-Dorfweiher zu den unter Abs. 2 aufgeführten Gebühren hinzu.
- (4) Entzieht sich ein Anlieferer nach § 11 dem Wiegevorgang bzw. werden persönliche Angaben nicht gemacht, so dass die Gebührenerhebung nur auf Grund einer Fahrzeughalterermittlung erfolgen kann, wird eine Verwaltungsgebühr von 10 € erhoben.

§ 18

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren- und Abgabenschuld

Die Gebühren und Abgaben nach § 17 werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren oder Abgabenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung. Sie ist wie folgt zur Zahlung fällig:

- (1) Für Mehrfachanlieferer mit Kundennummer, Gemeinden und sonstige Hoheitsbetriebe drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebühren-/Abgabenbescheides,
- (2) bei Einzelanlieferern sowie Mehrfachanlieferern, die nach Ziffer 1 in Zahlungsverzug sind durch Barzahlung an der Barkasse vor Verlassen der Abfallentsorgungsanlage.

V. SONDERREGELUNGEN

§ 19

Sonderregelungen für die Gemeinde Büsingen

Wegen der besonderen geographischen Lage und der staatsvertraglichen Einbeziehung in das schweizerische Zollgebiet wird die Gemeinde Büsingen von der Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis Konstanz so lange befreit, als die im Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Schweizer Entsorgungsanlagen zur ordnungsgemäßen Entsorgung überlassen werden. Dies gilt auch für sonstige Überlassungspflichtige nach § 3 Abs. 2 und 3 in der Gemeinde Büsingen

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwider handelt,

2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 5 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 und 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
3. den Auskunfts-, Nachweis- und Duldungspflichten nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder den Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
4. entgegen § 9 Abs. 1, § 10 und § 11 Abs. 4 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelstellen/ Entsorgungsanlagen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
5. entgegen § 9 Abs. 3 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
6. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Abfälle und § 12 Abs. 1, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 30 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.11.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 16.11.2004 außer Kraft.

Konstanz, den 06.11.2006

F. Hämmerle, Landrat